

hat der 25. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht B als Einzelrichter am 01. September 2004 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Streitwertbeschluss der 6. Zivilkammer – Einzelrichter – des Landgerichts Kassel vom 13. Januar 2004 abgeändert.

Der Streitwert wird auf 50.000,- Euro festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Aus den Gründen:

Die Antragsteller haben eine einstweilige Verfügung auf Untersagung der Veräußerung einer großen Anzahl von Gegenständen beantragt und in der Antragschrift einen vorläufigen Gegenstandswert von 50.000,- Euro genannt. Das Landgericht hat dem Antrag teilweise entsprochen und in der einstweiligen Verfügung den Gegenstandswert auf 200.000,- Euro festgesetzt. Auf Widerspruch der Antragsgegnerin hat das Landgericht durch Urteil vom 18.02.2004 die einstweilige Verfügung aufgehoben und den Verfügungsantrag abgelehnt. Nachdem die Verfügungsbeklagte eine Kostenrechnung auf der Basis eines Streitwertes von 200.000,- Euro eingereicht hatte, sind die Antragsteller dem entgegengetreten; sie halten nunmehr einen Streitwert von 20.000,- Euro für angemessen. Gegen den Streitwertbeschluss der Kammer im Rahmen des Verfügungsbeschlusses vom 13. Januar 2004 haben sie Beschwerde erhoben.

Die Streitwertbeschwerde ist nach § 25 Abs. 3 GKG statthaft und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Streitwert eines Verfahrens auf einstweilige Verfügung wird ausschließlich vom Verfügungskläger bestimmt, ebenso wie bei einer gewöhnlichen Klage vom Kläger. Das Interesse des Gegners und sein Vorbringen hierzu sind irrelevant. Es kommt für die Berechnung des Wertes, solange der Streitgegenstand sich im Laufe der Instanz nicht ändert, auch nicht auf die Entwicklung während der

In Instanz, sondern nur auf den Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung an, wie sich aus §§ 15 GKG, 4 ZPO ergibt. Auf diesen Zeitpunkt bezogen ist das den Wert des Streitgegenstandes bestimmende wirtschaftliche Interesse des Antragstellers an der Rechtsverfolgung zu bestimmen; dieses Interesse ist anhand des Antrages und seiner Begründung zu ermitteln. Der Grund für die Maßgeblichkeit des instanzeinleitenden Antrages liegt nicht nur in der Vereinfachung der Wertermittlung, sondern auch darin, dass der Antragsgegner von vornherein abschätzen können soll, welche wirtschaftliche Bedeutung das gegen ihn begonnene Verfahren hat und welchen wirtschaftlichen Aufwand er vernünftigerweise in seine Rechtsverteidigung investiert.

Nach diesen Grundsätzen, die der ständigen Rechtsprechung des Senats entsprechen (vgl. Senat, Beschluss vom 09.01.2004, 25 W 77/03; Beschluss vom 05.01.2004, 25 W 74/03; s.a. Senat OLGRep Ffm 2003, 172 f.) ist zunächst von den Angaben der Antragsteller im verfahrensleitenden Antrag vom 12.01.2004 auszugehen. Dort ist „vorläufig“ als Streitwert der Betrag von 50.000,- Euro genannt. Dieser Streitwert erscheint auch nach der Begründung des Antrages plausibel, wenn einerseits die Höhe der Anschaffungsrechnungen für die Gegenstände (die nach der Berechnung der Antragsteller um die 150.000,- Euro beträgt) berücksichtigt wird, andererseits aber auch die Umstände bedacht werden, dass die Anschaffungen teilweise schon mehrere Jahre zurücklagen und dass im Verfügungsverfahren grundsätzlich nicht der volle Wert der betroffenen Sachen einzusetzen ist (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 24. Auflage, § 3 Rn. 16 „Einstw. Verfügung“), da es sich nur um ein vorläufiges Eilverfahren handelt, das nicht zum rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache führen kann.

Da der Senat nach den dargestellten Kriterien den Gegenstandswert von 50.000, Euro für angemessen hält, darf er ihn entsprechend von Amts wegen neu festsetzen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GKG), ohne dabei an die Anträge der Beteiligten im Streitwertbeschwerdeverfahren gebunden zu sein. Daher ist es ohne Bedeutung, dass die Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 09.06.2004 auch einen Wert von „maximal 80.000,- Euro“ nennen und an anderer Stelle einen Streitwert von 20.000,- Euro für richtig halten.

Da es auf die Wertvorstellung der Antragsgegner, wie ausgeführt, nicht ankommt, spielt es auch keine Rolle, ob die am 13.01.2004 bei Gericht eingegangene Schutzschrift der Antragsgegner den Antragstellern zustellt worden ist oder nicht.

Soweit die Antragsteller die Auffassung vertreten, in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2004 sei nur noch über einen Streitwert von 20.000,- Euro verhandelt worden, bieten Verhandlungsniederschrift und Urteil vom 16.01.2004 hierfür keinen Anhaltspunkt. Selbst wenn aber in der Verhandlung vom amtierenden Richter ein Betrag von 20.000,- Euro genannt worden wäre, würde dies nach den oben dargestellten Grundsätzen zu keiner Streitwertänderung führen. Im übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Bezirksrevisorin vom 11.06.2004 verwiesen.

Dass im Streitwertbeschwerdeverfahren weder Gerichtskosten entstehen noch außergerichtliche Kosten erstattet werden, ergibt sich aus § 25 Abs. 4 GKG.